



ENTSCHÄDIGUNGSORDNUNG DER RECHTSANWALTSKAMMER BAMBERG

beschlossen in der Kammerversammlung vom 24. März 2001
zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 13. April 2018

§ 1

1. Anspruch auf Reisekosten (Fahrt- und Übernachtungskosten) sowie Tage- und Abwesenheitsgelder haben die Mitglieder

- des Kammervorstandes
- des Anwaltsgerichts und der Protokollführer in der Hauptverhandlung des Anwaltsgerichts
- der Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer
- des Wahlausschusses für die Wahl zum Kammervorstand und zur Satzungsversammlung

nach Maßgabe der Nummern 7004, 7005 7006 VV RVG in Höhe der jeweiligen Sätze der Bundesrechtsanwaltskammer und nach Maßgabe der Nummer 7003 VV RVG in Höhe des zweifachen Satzes.

2. Die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder des Anwaltsgerichts und der/die Protokollführer(in) der Hauptverhandlung des Anwaltsgerichts erhalten für ihren über Ziffer 1 hinausgehenden Sachaufwand sowie für bare Auslagen eine pauschale Entschädigung von 600,00 €, die Vorsitzenden der Abteilungen und des Anwaltsgerichts in Höhe von 1.200,00 € pro Jahr.

Anstelle der pauschalen Entschädigung werden Sachaufwand und bare Auslagen in tatsächlich nachgewiesener Höhe erstattet, wobei der Schreibaufwand mit 1,00 € pro angefangener Seite sowie Kopierkosten entsprechend Nr. 7000 VV RVG berücksichtigt werden.

3. Darüber hinaus haben die Mitglieder des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der jeweiligen Sätze der Bundesrechtsanwaltskammer. Die Höhe der Auszahlungsbeträge obliegt der Festlegung durch den Kammervorstand.
4. Das Tage- und Abwesenheitsgeld steht den Mitgliedern des Kammervorstands und den Mitgliedern des Anwaltsgerichts zu, die an Sitzungen oder an sonstigen Veranstaltungen gleich welcher Art in dieser ihrer Eigenschaft teilnehmen, und zwar auch dann, wenn diese am Ort ihres Kanzleisitzes stattfinden.

§ 2

Die Mitglieder des Fachanwaltsprüfungsausschusses und ihre Stellvertreter erhalten von der Rechtsanwaltskammer eine Aufwandsentschädigung sowie eine Reisekostenvergütung. Als Entschädigung für Zeitversäumnis erhält jedes Mitglied für die Bearbeitung eines Antrags, insbesondere für die Fertigung der Stellungnahme sowie die Vorbereitung und Durchführung des Fachgespräches 70,00 € pro angefangene Stunde. Fahrtauslagen und Fahrzeit werden in Höhe der Sätze der Nummern 7003, 7004 und 7006 VV RVG entschädigt. Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer wird ersetzt, soweit sie anfällt.

§ 3

Den im Auftrag der Kammer im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Bamberg in der universitären Anwaltsausbildung und in der Referendarausbildung tätigen Rechtsanwälten wird zusätzlich zur staatlichen Vergütung pro Unterrichtsstunde ein Betrag von 55,00 € vergütet.

§ 4

Die Entschädigung für die Aufgabenerstellung und Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte sowie der Prüfung zum Bürovorsteher/in bzw. Geschäftsleiter/in* wird gesondert geregelt.

§ 5

Soweit auf Entschädigungsleistungen nach dieser Ordnung zwingend gesetzliche Umsatzsteuer anfällt, wird die Rechtsanwaltskammer Bamberg diese ersetzen.

* nunmehr: geprüfter Rechtsfachwirt/geprüfte Rechtsfachwirtin

